

Dillingen, 15.12.2015

## Erklärung zur REACH-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Als nachgeschalteter Anwender von Chemikalien sind wir verpflichtet, unserer Kunden über die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) regelmäßig zu informieren. Dazu zählt die Prüfung der Registrierung der von unseren Lieferanten gelieferten Stoffe, wie auch die Prüfung, ob die „in Erzeugnissen enthaltenen Stoffe“ keine besondere Besorgnis erregenden Stoffe (SVHC) in einer Konzentration über 0,1% enthalten, wie sie in der sog. Kandidatenliste aufgeführt sind.

Aktuell wurde die Kandidatenliste um weitere 2 auf 163 Stoffe erweitert.  
Die Kandidatenliste, Stand 15. Juni 2015, gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) wurde publiziert:

<http://echa.europa.eu/de/web/guest/candidate-list-table>

Basierend auf den Informationen, die wir von unseren Lieferanten erhalten haben, teilen wir Ihnen bezüglich Artikel 33 von REACH mit:

Unsere Erzeugnisse sowie deren Verpackungen enthalten keiner besonders Besorgnis erregenden Stoffe (SVHC) in einer Konzentration über 0,1 %, wie sie in der am 17. Dezember 2014 aktualisierten sog. „Kandidatenliste“ für die Autorisierung durch die ECHA aufgeführt sind.

Darüber hinaus haben wir von unseren Lieferanten die Bestätigung erhalten, dass alle Stoffe oder in Erzeugnissen enthaltene Stoffe registriert bzw. vorregistriert sind und die termingerechte Umsetzung der REACH-Verordnung sicher gestellt wird.

Sollten wir zu einem künftigen Zeitpunkt feststellen, dass Chemikalien, die SVHC in Konzentrationen von mehr als 0,1 % enthalten, in unserem Unternehmen verwendet wurden, informieren wir Sie umgehend und sehen uns nach besseren Alternativen um.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KABECK  
H.D. Becker GmbH

